

Versorgungsausgleich in der Freiwilligen Versicherung – Tarif 2002

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend nur Begriffe für eine „Ehe“ sowie zur Vereinfachung die männliche Form verwendet.

Neben der Pflichtversicherung bietet die ZVK mit der Freiwilligen Versicherung eine attraktive Möglichkeit, um mit eigenen Beitragszahlungen **zusätzlich** fürs Alter vorzusorgen.

Während der Ehezeit hat Ihr geschiedener Ehepartner Beiträge in die Freiwillige Versicherung – Tarif 2002 eingezahlt und damit Versorgungsansprüche erworben. Diese werden gemäß rechtskräftigem Urteil des Familiengerichts teilweise an Sie übertragen.

Was bedeutet das für Sie?

Die ZVK legt für Sie einen **eigenständigen** Versicherungsvertrag im Tarif 2002 an. Dieser Freiwilligen Versicherung werden die Versorgungspunkte gutgeschrieben, die im Zuge des Versorgungsausgleichs an Sie übertragen wurden. Im Rentenfall erhalten Sie **auf Antrag** hieraus eine Rente.

Sofern Sie bereits eine **Rente beziehen** oder die **Regelaltersgrenze** (siehe Tabelle auf der Rückseite) erreicht haben, erhalten Sie die Betriebsrente der ZVK - **auf Antrag** - grundsätzlich ab der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall frühestmöglich mit uns in Verbindung.

Sofern Sie bereits eine Freiwillige Versicherung bei der ZVK haben, läuft diese unverändert weiter. Im Rentenfall erhalten Sie aus allen bei der ZVK bestehenden Verträgen eine Leistung.

Bitte teilen Sie uns in Ihrem eigenen Interesse jeweils Ihre aktuelle Adresse mit, damit wir Sie bei Fragen zu Ihrer Freiwilligen Versicherung erreichen können.

Versicherungsschutz

Bei einer Freiwilligen Versicherung, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs im Tarif 2002 begründet wird, gilt der von Ihrem geschiedenen Ehegatten während der Ehezeit gewählte Versicherungsschutz. Dieser umfasst neben der **Altersrente** auch die **Erwerbsminderungsrente** sowie eine **Hinterbliebenenversorgung**, sofern diese beiden Risiken **nicht** ausgeschlossen waren. Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz bei Fortführung der Freiwilligen Versicherung **mit Wirkung für die Zukunft** neu festzulegen.

Fortführung der Freiwilligen Versicherung

Das Versicherungsverhältnis wird grundsätzlich **beitragsfrei** geführt. Sie können es jedoch mit **eigenen Beiträgen fortführen** und aufstocken. Die Fortführung der Freiwilligen Versicherung ist innerhalb einer Frist **von drei Monaten nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils** über den Versorgungsausgleich bei der Kasse zu beantragen. **Bei Interesse beraten wir Sie gerne!**

Riester-Förderung

Wenn Sie sich entscheiden, die Freiwillige Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, können Sie – wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – die Riester-Förderung erhalten.

Ihr Vorteil: Der Staat zahlt Geld dazu (Zulagen) und erhöht damit Ihre spätere Rente. Außerdem profitieren Sie gegebenenfalls von Steuervergünstigungen, da Sie Ihre Beiträge im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgabenabzug geltend machen können.

Wie erhalten Sie die Rente aus der Freiwilligen Versicherung der ZVK?

Ebenso wie bei der Pflichtversicherung erhalten Sie auch die Rente aus der Freiwilligen Versicherung **auf Antrag** grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie eine **gesetzliche Rente** erhalten. Als Nachweis genügt der Bescheid des Rentenversicherungsträgers.

Bei Inanspruchnahme **vor Ihrer persönlichen Regelaltersgrenze** vermindert sich die Leistung grundsätzlich pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts um 0,3 %, höchstens jedoch um 10,8 %, und zwar für die gesamte Rentenlaufzeit.

Der Rentenantrag und weitere Informationen (z.B. Merkblätter etc.) stehen Ihnen auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung“ zur Verfügung. Gerne senden wir Ihnen den Antrag auch zu.

Sollten Sie **keinen Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung** haben, bitten wir Sie, die Voraussetzungen für die Gewährung der Betriebsrente mit uns abzuklären, da die Rente hier regelmäßig erst ab dem Antragsmonat - nicht aber rückwirkend - gewährt werden kann.

Die Betriebsrente der ZVK wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Sie suchen kompetenten Rat?

Für alle Fragen rund um die Zusatzversorgung stehen wir gerne zur Verfügung:

Tel. 0681/40 00 03 - 723

Fax: 0681/40 00 03 - 701

E-Mail: zvkv@rzvk-saar.de

Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahrgang	Regelaltersgrenze	Jahrgang	Regelaltersgrenze	Jahrgang	Regelaltersgrenze	Jahrgang	Regelaltersgrenze
1946	65	1951	65 + 5 Monate	1956	65 + 10 Monate	1961	66 + 6 Monate
1947	65 + 1 Monat	1952	65 + 6 Monate	1957	65 + 11 Monate	1962	66 + 8 Monate
1948	65 + 2 Monate	1953	65 + 7 Monate	1958	66	1963	66 + 10 Monate
1949	65 + 3 Monate	1954	65 + 8 Monate	1959	66 + 2 Monate	ab 1964	67
1950	65 + 4 Monate	1955	65 + 9 Monate	1960	66 + 4 Monate		

Dieses Merkblatt kann nur einen groben Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben. Die Erläuterungen können Besonderheiten innerhalb eines Versicherungsverhältnisses oder einer Leistungsberechnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht darstellen. Wir bitten Sie daher, Zweifelsfragen – insbesondere im Zusammenhang mit einem bevorstehenden Rentenfall – rechtzeitig mit uns zu klären.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen senden wir Ihnen auf Nachfrage gerne zu.

Die für den Vollzug der Allgemeinen Versicherungsbedingungen notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage im Bereich Zusatzversorgung.